

XIX. GP-NR
Nr. 1031 /J
1995-04-26

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Kier, Motter und Partner/innen

an den Bundesministerin für Arbeit und Soziales

betreffend: Impfschadengesetz

Das Impfschadengesetz weist derzeit 50 Verweisungen auf andere Gesetze auf und ist entsprechend schwer verständlich. Die Sinnhaftigkeit eines solchen Gesetzes soll nun keineswegs in Frage gestellt werden, sehr wohl aber scheint es unverständlich, warum diese unentbehrliche gesetzliche Regelung nicht sprachlich und verfahrensmäßig "entschlackt" werden kann. Andererseits klagen Betroffene, daß das Gesetz unzureichend ist, und, was noch viel schwer wiegt, daß aufgrund der uneindeutigen Formulierungen der Behördenwillkür Tür und Tor geöffnet ist. Aufgrund dieser Situation stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE

- 1.) Das Impfschadengesetz wurde geschaffen, um Personen, die durch eine verpflichtend vorgesehene oder eine empfohlene Impfung zu Schaden kommen, eine rechtlich garantierte Entschädigung zu gewähren. Aufgrund der von Betroffenen empfundenen Behördenwillkür stellen wir an Sie nun die Frage, wieviele der bislang von den Landesinvalidenämtern - nunmehr Bundessozialämtern - in erster Instanz entschiedenen Anträge der letzten fünf Jahre nach Berufung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales weitergeleitet wurden?
- 2.) In wievielen Fällen wurde in zweiter Instanz anders entschieden
- 3.) Wieviele Personen suchten 1992, 1993 und 1994 um wiederkehrende Leistungen an?
- 4.) Wieviele Personen wurden in diesen Jahren dauerhafte Entschädigungen in erster Instanz gewährt?
- 5.) Wieviele Personen wurde in diesen Jahren dauerhafte Entschädigung in zweiter Instanz gewährt?
- 6.) Wie hoch ist das Ausmaß dieser Entschädigungen?
- 7.) Nach welchen Kriterien wird es errechnet?
- 8.) Gebührt bei dauerhafter Schädigung die Beschädigtenrente auf Lebenszeit?
- 9.) Gibt es eine jährliche Indexanpassung bei der Beschädigtenrente?
- 10.) Wieviele Personen suchten 1992, 1993 und 1994 um eine Entschädigung an, wenn zwar keine dauerhafte Schädigung erfolgte, sehr wohl aber eine Körperverletzung im Sinn des § 84 Abs. 1 StGB das Ergebnis einer empfohlenen Impfung war?

11.) Wieviele derartige Ansuchen wurden in erster Instanz positiv, wieviele negativ erledigt?

12.) In vievielen Fällen kam es zu Berufungen?